

BFH: Gesonderte Günstigerprüfung von Kindergeld und Kinderfreibetrag für jedes Kind

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte darüber zu entscheiden, ob die Günstigerprüfung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen für jedes Kind einzeln oder auf Basis einer Zusammenfassung der Kinderfreibeträge für zwei oder mehrere Kinder durchzuführen ist, wenn eine solche Zusammenfassung zu einem steuerlich günstigeren Ergebnis führt.

Der dem Urteil des BFH zugrunde liegenden Sachverhalt stellte sich dabei wie folgt dar: Der Kläger erzielte im Streitjahr neben seinen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit und Kapitaleinkünften auch außerordentliche Einkünfte, die nach der sogenannten Fünftelregelung ermäßigt besteuert wurden. Für die beiden Töchter erhielt der Kläger Kindergeld. Im Rahmen der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer führte das Finanzamt für beide Töchter jeweils eine gesonderte Günstigerprüfung durch, die zu dem Ergebnis führte, dass das gezahlte Kindergeld günstiger war als die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge.

Wären jedoch die Kinderfreibeträge für die beiden Töchter für die Durchführung der Günstigerprüfung zusammengefasst worden, hätte dies - wegen der Besteuerung der außerordentlichen Einkünfte nach der sogenannten Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 EStG) und der daraus resultierenden Progressionswirkung - zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung geführt.

Der BFH entschied nunmehr mit seinem Urteil vom 28.04.2010, dass die Vergleichsberechnung für jedes Kind einzeln durchzuführen ist, beginnend beim ältesten. Ein Wahlrecht dahingehend, die für mehrere Kinder zu gewährenden Freibeträge zusammenzufassen, wenn dies bei Anwendung der sog. Fünftelregelung zu einem günstigeren Ergebnis führen sollte, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Vorinstanz

[Finanzgericht Baden-Württemberg](#), Urteil vom 26.04.2007, [3 K 60/07](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 28.04.2010, [III R 86/07](#), BStBl II 2011, S. 259

Ansprechpartner

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

[Katrin Köhler](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.